

VEREINBARUNG

über die Berechtigung zum Abstellen von Kraftfahrzeugen

- 1.1. auf dem Abstellplatz Nr.
des Vereinsparkplatzes × Karl Kranzl-Straße
Heinrich Pommer-Platz
- abgeschlossen zwischen
- 1.2. dem Kleingartenverein **Dauerkleingartenanlage BOSCHBERG** (ZVR-Zahl 252925352) mit Sitz in
1100 Wien, Laxenburger Straße 157, als Parkplatzbesitzer und
- 1.3. seinem **Vereinsmitglied**

Herrn / Frau

geb. am

Unterpächter / Eigentümer der Kleingartenparzelle Nr.
wohnhaft in 1100 Wien, Laxenburgerstr. 157.

als Abstellberechtigtem

- 1.4. für ein mehrspuriges, oder höchstens zwei einspurige Kraftfahrzeuge des Abstellberechtigten, seiner Ehefrau / -mann, Lebensgefährten oder seiner Kinder,
- 1.5. mit Wirkung ab auf unbestimmte Zeit.
- 2.1. Der Kleingartenverein *Dauerkleingartenanlage BOSCHBERG* (im folgenden kurz **KGV** genannt) ist vom Generalpächter der Grundstücke, auf denen sich die Kleingartenanlage befindet, bis auf Widerruf ermächtigt, mit Mitgliedern des KGV über die von den Parkplätzen eingenommenen Gemeinschaftsflächen Abstellvereinbarungen einzugehen.
- 2.2. Der KGV gestattet dem in Punkt 1.3 namentlich genannten Vereinsmitglied (im folgenden kurz **Abstellberechtigter** genannt) Kraftfahrzeuge, die entweder auf ihn selbst, oder auf eine Person im Sinne des Punktes 1.4 zugelassen sind, ab dem unter Pkt. 1.5 angeführten Tag auf unbestimmte Zeit auf dem unter Punkt 1.1 bezeichneten Abstellplatz abzustellen.
- 2.3. Auf dem Abstellplatz dürfen nur mit einem polizeilichen Kennzeichen, und einer gültigen Begutachtungsplakette nach § 57a KFG versehene, und tatsächlich betriebsfähige Kraftfahrzeuge abgestellt werden.
- 2.4. Es ist dem Abstellberechtigten - unbeschadet der in Punkt 1.4 zugunsten des Ehegatten, Lebensgefährten und Kinder getroffenen Regelung - nicht gestattet die Abstellberechtigung ohne schriftlicher Bewilligung der Vereinsleitung auch nur vorübergehend auf Dritte zu übertragen.
- 2.5. Der KGV ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, gegen Personen vorzugehen, die widerrechtlich den Abstellplatz benutzen. Dies obliegt daher in erster Linie dem Abstellberechtigten selbst.
- 3.1. Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer **4-wöchigen Kündigungsfrist zum Monatsende aufgekündigt** werden.
- 3.2. Die **Kündigung muss schriftlich** erfolgen und muss dem Vertragspartner **mittels**

eingeschriebenen Briefs zugestellt werden. **Zustellanschrift** des KGV ist das Vereinshaus, Zustellanschrift des Abstellberechtigten ist die unter Pkt. 1.3. aufgeführte, oder eine zum späteren Zeitpunkt per Einschreibbrief bzw. gegen Bestätigung des Vereinsobmanns bekannt gegebene geänderte Anschrift.

- 3.3. Die Abstellberechtigung endet jedenfalls mit **Auflösung der Vereinsmitgliedschaft** des Abstellberechtigten, oder sobald dem KGV selbst am Parkplatz keine Verfügungsrechte mehr zustehen (s. Pkt. 2.1.).

Darüber hinaus bleiben den Parteien die gesetzlichen Gründe zur vorzeitigen Vertragsbeendigung gewahrt.

- 4.1. **Der Aufwendersersatz**, den der Abstellberechtigte für jedes auch nur teilweise ausgenützte Kalenderjahr dem KGV zu entrichten hat, setzt sich wie folgt zusammen:

Pachtbetrag für den Stellplatz und Instandhaltungskosten für den gesamten Parkplatzbereich, welcher bei der Jahrespachtvorschreibung dem Abstellberechtigten vom Verein in Rechnung gestellt wird.

- 4.2. Der Abstellberechtigte hat **keinen Anspruch auf aliquote Rückzahlung** des jährlichen Aufwendersersatzes, wenn die Vereinbarung vor dem Jahresende von ihm aufgekündigt oder aus wichtigen Gründen vom KGV vorzeitig aufgelöst wird.

5. Der KGV übernimmt **keine wie immer gearteten Pflichten zur Verwahrung der abgestellten Fahrzeuge**. Insbesondere haftet der KGV dem Abstellberechtigten nicht für Schäden, die abgestellten Fahrzeugen durch andere Abstellberechtigte oder Dritte zugefügt werden.

Der KGV haftet auch nicht für Schäden, die am abgestellten Fahrzeug oder dessen Inhalt etwa durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, sonstige Elementarereignisse oder Sachbeschädigung entstehen. Es wird dem Abstellberechtigten empfohlen, sich gegen derartige Risiken zu versichern.

- 6.1. Der KGV ist verpflichtet den Parkplatz, auf dem sich der Abstellplatz befindet, soweit **instand zu halten**, dass der Abstellberechtigte ungehindert zu-, bzw. von dem ihm zugeteilten Abstellplatz abfahren kann.

- 6.2. Die Erhaltung und Pflege des Abstellplatzes selbst obliegt dem Abstellberechtigten.

- 6.3. Es ist nicht gestattet, auf dem Abstellplatz Fahrzeuge umzubauen, zu reparieren, zu warten oder zu waschen. Insbesondere sind alle Verrichtungen untersagt, die den Abstellplatz oder den Parkplatz mit Öl oder Chemikalien aller Art zu kontaminieren.

- 6.4. Der Abstellberechtigte haftet dem KGV und auch allen anderen Abstellberechtigten für jeden Schaden im Bereich der Parkplatzes, insbesondere für Schäden an den Toren, Schranken und Einfriedungen, die von ihm oder von Personen verursacht werden, die mit seiner Billigung den Abstellplatz benutzen oder auch nur in den Parkplatz einfahren.

- 6.5. Der Parkplatz ist an seiner Einfahrt durch ein Tor versperrt, das entweder mittels des für alle Eingangstore der Kleingartenanlage passenden Zentralschlüssels oder mittels einer Fernsteuerung bedient werden kann. Dem Abstellberechtigten steht gegen Ersatz der Anschaffungskosten ein Anspruch auf Ausföhlung eines Fernsteuerungssenders zu.

7. Der KGV ist berechtigt eine für alle Abstellberechtigten verbindliche **Parkplatzordnung** zu erlassen und auch einseitig zu verändern, sofern dadurch die dem Abstellberechtigten in dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte nicht wesentlich beschränkt werden.

Beispielsweise steht es dem KGV frei, dem Abstellberechtigten anstelle des in Punkt 1.1. bezeichneten Abstellplatzes einen gleichwertigen anderen auf demselben Parkplatz zuzuweisen.

- 8.1. Im Bereich des gesamten Parkplatzes gelten sinngemäß die Bestimmungen der StVO in jeweils gültiger Fassung.

8.2. Das gesamte Areal des Vereinsparkplatzes darf nur im **Schritttempo** befahren werden. Dabei ist jede unnötige **Lärmbelästigung** zu vermeiden, insbesondere ist es untersagt, den Fahrzeugmotor im Stand laufen zu lassen.

Fahrzeuge dürfen nur innerhalb des gekennzeichneten Abstellplatzes abgestellt werden, mehrspurige nur mit ungefähr gleichen Seitenabständen zu dessen Längsbegrenzungen.

8.3. Auf dem Abstellplatz dürfen **Baulichkeiten**, welcher Art auch immer, insbesondere so genannte **Carports**, nur mit schriftlicher Sondergenehmigung der Vereinsleitung errichtet werden. Der Abstellberechtigte ist verpflichtet derartige Baulichkeiten auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten und ohne Anspruch auf Entschädigung bei Auflösung der Abstellvereinbarung **abzutragen**, es sei denn, es kommt zwischen dem bisherigen Abstellberechtigten, dem KGV und dem nachfolgendem Abstellberechtigten eine Vereinbarung über die weitere Nutzung zustande.

8.4. Der Abstellplatz darf **nicht als Lagerplatz**, oder für andere, durch diese Vereinbarung nicht gedeckte Zwecke verwendet werden, also auch nicht zum Abstellen von Anhängern oder Wohnwagen.

9. Die Vertragspartner halten einvernehmlich fest, dass es sich bei dieser Vereinbarung weder um einen Werkvertrag noch um einen Bestandvertrag handelt.

Sollte für diese Vereinbarung dennoch eine **Rechtsgeschäftsgebühr** anfallen, dann hat sie im Innenverhältnis der Abstellberechtigte zu tragen.

10. **Ergänzungen und Änderungen** dieser Vereinbarung müssen (unbeschadet der Berechtigung des KGV zur einseitigen Erlassung einer Parkplatzordnung lt. Pkt. 7) zwecks ihrer Gültigkeit in **schriftlicher Form** angefertigt werden.

Das gilt auch für jede von der schriftlichen Vereinbarung abweichende Änderung.

Wien, li

Für den Kleingartenverein

Der Abstellberechtigte:

(Obmann / Obmann-Stv.)

(vor- und Zunäme)

(Zweiter Zeichnungsberechtigter*)

*) Anmerkung:
Laut Statuten des KGV